

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 20 (1970)
Heft: 3

Buchbesprechung: Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur landständischen Union von 1523 [Manfred Hamann, Hans Witte]

Autor: Eberl, Immo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tout succès durable dans cette gigantesque entreprise de communication à l'échelle planétaire, quelles qu'en fussent les motivations, sont le fait de l'Europe; et encore, d'une Europe qui, jusqu'à la fin du XVI^e siècle, est avant tout ibérique. L'ouvrage tout entier conduit à reconnaître l'eurocéocentrisme comme un fait, et non comme un préjugé. Ce qu'il renouvelle, c'est l'interprétation: celle que propose Pierre Chaunu est à la fois décentralisée et anthropologique. C'est à dire que, dépassant un eurocéocentrisme d'inspiration nationaliste, il considère, dans leurs tout premiers contacts (fatals, parfois: voyez l'Amérique) des ensembles d'hommes dans leur densité et leur comportement démographiques, dans leur milieu naturel et dans leurs expressions culturelles. Ce mode d'interprétation est certes très séduisant. Il me semble pourtant demeurer quelquefois ambigu, dans la mesure où reste très inégale notre approche de tels ensembles.

Voilà donc un précieux manuel, répondant aux vœux des responsables de la *Nouvelle Clio*. Mais beaucoup plus qu'un manuel, dans l'esprit duquel on n'enferme pas un Pierre Chaunu. Un grand livre d'histoire où les méditations, les indignations parfois, les rêves aussi de l'auteur se mêlent aux connaissances, aux noms et aux dates. Un livre qui révèle l'une des aventures les plus impressionnantes de l'histoire, mais qui révèle aussi l'historien à lui-même, l'appelle à réfléchir, à discuter: donc à aller plus loin.

Zurich

J.-F. Bergier

MANFRED HAMANN, *Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur landständischen Union von 1523*. Auf der Grundlage von HANS WITTE neu bearbeitet. Köln Graz, Böhlau, 1968. XII/379 S., Titelbild, 2 Stammtaf. (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 51.)

Sechs Jahre nach dem Erscheinen seines Werkes «Das staatliche Werden Mecklenburgs», das in der gleichen Reihe wie die vorliegende Arbeit veröffentlicht wurde, setzt der Verfasser seine Bemühungen um die mecklenburgische Landesgeschichte fort. Hamann, als Archivar den Quellen näher stehend als viele andere Forscher, beginnt sein Werk, aufbauend auf der Arbeit seines Berufskollegen Witte, die 1909–1913 in zwei Bänden erschien, mit einer einleitenden Besprechung der Literatur zur allgemeinen Landesgeschichte in deren Reihe vorliegende Arbeit als jüngstes Opus steht. Nach einer Besprechung der Grenzentwicklung des Landes bis in die neueste Zeit führt der Verfasser den Leser über den geologischen Aufbau sowie die ur- und frühgeschichtliche Zeit des Landes bis zum Beginn der Regierung Heinrichs des Löwen (S. 68). Nach den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln am Ende des Werkes erkennt der Leser, daß der Verfasser die Zeit der Regierung Heinrichs des Löwen (Kapitel IV: 1142–1195) und die Zeit bis zum Beginn der Regierung des Fürsten Heinrich II. 1302 (Kapitel V: 1195–1302) mit der sächsischen, dann dänischen Oberhoheit, deren Abschüttelung und der Teilung der Herrschaft nach dem Tode Heinrich Borwins I. 1227 in die Linien Mecklen-

burg, Werle, Rostock und Parchim-Richenberg, als ein gemeinsames Kapitel in der Geschichte des Landes ansieht. Zu diesen beiden Kapiteln kommt ergänzend ein Kapitel über den Landesausbau und die Eindeutschung des Landes im 13. Jahrhundert hinzu (Kapitel VI: S. 118–158). Die Wichtigkeit, die der Verfasser diesem Kapitel zulegt, erkennt man an der im Verhältnis zu den anderen ungleich höheren Seitenzahl. Neben der Entwicklung der Siedlung und ihren Formen werden die Ritterschaft, die Städte und die Kirche mit Bistümern und Klöstern besprochen, durch deren Zusammenwirken erst das typische Gesicht des Landes Mecklenburg entstand.

Mit dem Jahre 1302 beginnt für den Verfasser ein zweiter Abschnitt in der Geschichte des Landes, der bis 1523 dauern sollte, auch dies kann man wieder der Zusammenfassung der Bemerkungen zu diesen Kapiteln am Ende des Werkes entnehmen. Der Aufstieg des Hauses Mecklenburg und damit auch des Landes beginnt 1302 unaufhaltsam, obwohl um 1350 auf dem Boden des Landes in den Grenzen von 1918 folgende Herrschaften bestanden: Mecklenburg, Stargard, Goldberg, Güstrow und Waren, ferner noch Schwerin und die Bistümer Schwerin und Ratzeburg, die sich aber schon dem Willen der Landesherren beugen mußten. Eines der wichtigsten Ereignisse der Landesgeschichte war die Erhebung des Landes am 8. Juli 1348 zum Herzogtum und damit zum Reichslehen (S. 173), was jedoch nur für die Linien Mecklenburg (-Schwerin) und Mecklenburg-Stargard der Fall war. Mit der Übernahme der Herrschaft der Grafen v. Schwerin, die nicht zur Niklotidenfamilie gehörten, durch die Linie Mecklenburg (-Schwerin) 1349 bzw. 1358 kann man den Beginn der allmählichen Einigung des Landes ansetzen. Die Ausweitung der mecklenburgischen Politik auf den Norden sollte für über 50 Jahre die Kräfte des Landes binden (Kapitel VIII: Die nordische Hauspolitik und ihre Folgen [1360–1412] S. 179 ff.). Erst 1412 setzte der Tod Herzog Albrechts III., der 25 Jahre König von Schweden gewesen war, den endgültigen Schlußpunkt hinter diese Unternehmungen. Gleichzeitig begann durch die Belehnung der Hohenzollern mit Brandenburg ein neues Kapitel in der Landesgeschichte Mecklenburgs, denn nach rund 100 Jahren unsicheren Zustandes im Süden des Landes nach dem Aussterben der Askanier, wuchs nun dem Lande ein starker Nachbar heran, was die Mecklenburger sehr bald zu spüren bekamen (S. 207 ff.). Von den um 1350 bestehenden Linien des Hauses Mecklenburg starben in der Folgezeit vier im männlichen Stamm aus: Waren 1408, Güstrow 1436, Goldberg 1374 und Stargard 1471. Mit dem Tode des letzten Herzogs v. Mecklenburg-Stargard 1471 war das Land bis auf die beiden Bistümer Schwerin und Ratzeburg geeint in der Hand des Herzogs Heinrich IV. v. Schwerin. Der Verfasser setzt mit dieser Landeseinigung den Anfang des modernen Territorialstaates gleich.

Die Söhne Heinrichs IV., insbesondere Magnus II., die ihrem Vater 1477 nachfolgten, brachten durch Finanz- und Verwaltungsreformen den tiefverschuldeten Staat wieder zur Blüte. Diese Entwicklung setzten auch die Söhne Herzog Magnus', Heinrich V. und Albrecht VII., fort. Wertvoll ist für diese

Zeit insbesondere der Hinweis auf die mecklenburgisch-französischen Beziehungen (S. 261). Durch den Streit der beiden Brüder über die Teilung der Herrschaft, die Heinrich V. verhindern wollte, wurden die Stände des Landes, die auf Grund der Einigung auch mächtiger geworden waren, zu einer Art Schiedsrichter. In ihrer Union am 1. August 1523 in Rostock sprachen sie sich gegen die Teilung aus und errichteten einen ständigen Ausschuß mit 23 Bevollmächtigten: drei Prälaten, zwölf Mannen aus den Ländern und acht aus den Städten (je zwei aus Rostock, Wismar, Neubrandenburg und Güstrow). Mit dieser Union der Stände war eine Entwicklung beendet, die bis 1918 mit kleinen Veränderungen in Kraft bleiben sollte. Der Herzog hatte einen momentanen Erfolg gegen seinen Bruder errungen, die Stände jedoch einen bleibenden für rund 400 Jahre. Der Verfasser sieht im Jahre 1523 einen Haupteinschnitt in der Geschichte des Landes und läßt sein Werk mit der landständischen Union enden. Als 11. Kapitel schließt er einen Bericht über Land und Leute im späten Mittelalter an, eine Fortführung des im 6. Kapitel begonnenen Stoffes bis in das beginnende 16. Jahrhundert.

Einige kleine Schönheitsfehler weist das Werk in seiner Vollkommenheit auf: so auf S. 30 Anm. 24 Kliniken statt Klinken, S. 56 Otto I. regierte bis 973 nicht 972, S. 93 Anm. 30 Amelunxborn statt Amelungsborn, S. 145 Bischof Berno regierte ab 1160 nicht 160. Das Fehlen eines Siglenapparates macht sich bei der Arbeit mit dem Werk äußerst störend bemerkbar. Was ist z.B. ZsSHG (S. 98 Anm. 36), ZsVLGA (S. 103 Anm. 40), oder ZsfGW (S. 294 Anm. 99)? Der Verfasser erläutert diese Abkürzungen in seinem Abschnitt über die grundlegende Literatur nicht, was für den Leser und Benützer des Werkes weitere Recherchen nötig macht.

Trotz des Hinweises des Verfassers, daß er den Anmerkungsapparat nicht allzu groß werden lassen wollte, da die Quellenbelege ja nur bis 1400 allgemein nachprüfbar seien, wäre aus der Sicht des Lesers ein solcher in etwas umfangreicherer Form besser gewesen. So, um nur ein paar Fälle aufzuzeigen, wird S. 206 über Untersuchungen der letzten Jahre zur sozialen Schichtung in den größeren Städten im Mittelalter gesprochen, diese werden aber leider nicht in einer Fußnote in Kurzform genannt; S. 240 bei der Besprechung des Prozesses mit den Flotow wird die Quelle ebenfalls nicht genannt; S. 289 ist dasselbe der Fall bei dem Hinweis, daß sich im 15. Jahrhundert auch bei den südwestdeutschen Klöstern die Erbuntertänigkeit der Bauern herausbildete. Hier wäre der Literaturhinweis doppelt notwendig gewesen, da es über den Rahmen der mecklenburgischen Landesgeschichte hinausgeht. Es ist besonders wertvoll, daß dem Werk sowohl eine Stammtafel des Hauses Mecklenburg, als auch eine der Grafen v. Schwerin beiliegt. Leider gibt der Verfasser in der «grundlegenden Literatur» keinen Hinweis auf die Genealogie der Fürstenhäuser; auf der Stammtafel der Grafen v. Schwerin steht nur «nach Wigger», gemeint ist wohl: F. Wigger: Über die Stammtafeln der alten Grafen v. Schwerin, in: Jahrbücher des Vereins f. mecklenbg. Geschichte und Altertumskunde 34, 1869. Danach ist zu vermuten, daß die des Hauses Mecklen-

burg auf: F. Wigger: Stammtafeln des großherzoglichen Hauses Mecklenburg, in: Jahrbücher des Vereins f. mecklenbg. Geschichte und Altertums-kunde 50, 1885, beruht.

Diese Kritik, die vielleicht zur Verbesserung bei einer weiteren Auflage des Werkes beiträgt, soll das hohe Verdienst des Verfassers nicht schmälern, und der Rezensent kann sich den einführenden Worten Walter Schlesingers, daß der Verfasser hoffentlich bald die neuere Landesgeschichte Mecklenburgs ab 1523 veröffentlicht, mit dem gleichen Wunsch anschließen.

Blaubeuren/Tübingen

Immo Eberl

ENNO MEYER, *Grundzüge der Geschichte Polens*. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1969. 172 S., 8 Kart. (Grundzüge, Bd. 14.)

«Gegenstand dieses Bändchens ist die politische Geschichte Polens», «zugleich die polnische Nation», wie der Verfasser im Vorwort schreibt. In gedrängter Form versucht er, die einzelnen Phasen der staatlich-politischen Entwicklung nachzuzeichnen. Kulturelle und wirtschaftlich-soziale Momente stehen also bewußt im Hintergrund. Die große Fülle von Einzelheiten, die in sechs Hauptabschnitte mit insgesamt 67 Unterkapiteln gepreßt werden, erschwert allerdings den Überblick. Die Erkenntnis der Grundlinien der polnischen Geschichte fällt einem akribistischen Aufsplitterungsprozeß zum Opfer, der sicher nicht in der Absicht des Verfassers lag.

Wer die Teilprobleme der polnischen Staatswerdung und -zertrümmerung in ihren größeren Zusammenhang zurückführt, erhält einen lebendigen Einblick in das wechselvolle Schicksal der polnischen Nation. Die ersten zwei größeren Kapitel befassen sich mit der Entstehung des Patrimoniums der Piasten im 10. Jh., der Christianisierung und Eingliederung der Monarchie in die von Kaiser und Papst bestimmte westliche Welt, dem Verhältnis zu den Nachbarn (Böhmen, Deutscher Orden, Ungarn), der Union mit Litauen und dem Wachstum der jagiellonischen Hausmacht. Die anschließende Darstellung der inneren Machtverhältnisse nach den ersten außenpolitischen Erfolgen enthüllt die fatalen Schwächen des jungen Staates: der Zerfall in Teilfürstentümer, die Stellung des Adels als alleinigem Träger des Staatsgedankens, die Lähmung des Staatswillens durch das Liberum Veto und die Konföderationen, das Problem der Königswahl seit dem Aussterben der Jagiellonen, die ethnische und religiöse Zersplitterung. Im 4. Abschnitt wird gezeigt, wie Polen in den drei Teilungen der Kabinettspolitik seiner erstarkten Nachbarn Preußen, Rußland und Österreich zum Opfer fällt. Der Reformwille in der Verfassung von 1791 kommt zu spät.

Das Schicksal der zerstückelten polnischen Nation nach dem napoleonischen Zwischenspiel und die periodischen Regungen des Nationalgefühls im 19. Jh. werden im 5. Teil skizziert. Die Mißerfolge schreibt der Verfasser den Großgrundbesitzern zu, die durch ihre «Reformfeindlichkeit» verhindert hätten, «daß aus den polnischen Revolutionen Massenbewegungen wurden» (S.